



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 148/22

vom
14. März 2023
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 14. März 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Köln im Gesamtstrafenausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren Raubes, schwerer räuberischer Erpressung sowie wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen unter Einbeziehung weiterer Strafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt. Außerdem hat es eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten führt zur Aufhebung des Gesamtstrafenausspruchs; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).
- 2
 1. Die auf die Sachrüge veranlasste Überprüfung des angefochtenen Urteils hat Rechtsfehler im Schuldspruch, in den Einzelstrafaussprüchen sowie in der Einziehungsentscheidung nicht ergeben.

3 2. Hingegen hält der Gesamtstrafenausspruch rechtlicher Nachprüfung
nicht stand.

4 Das Landgericht hat im Hinblick auf Verurteilungen vom 23. Juli 2020 so-
wie vom 19. März 2021, mit welchen aus Strafen aus der eigenen Verurteilung
eine Gesamtstrafe zu bilden sei, eine Zäsurwirkung angenommen, durch die eine
Gesamtstrafenbildung mit Verurteilungen vom 25. März 2019 sowie vom 24. April
2019 nicht mehr möglich sei. Infolgedessen hat es aus den Einzelstrafen für die
zugrundeliegenden Taten vom 9. bis zum 20. November 2018 und – nach Auflö-
sung der jeweiligen Gesamtstrafen – aus den entsprechenden Einzelstrafen aus
den Verurteilungen vom 23. Juli 2020 und vom 19. März 2021 eine Gesamtfrei-
heitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten gebildet.

5 Dies erweist sich als durchgreifend rechtsfehlerhaft. Die Strafkammer
hätte aus den Einzelstrafen für die von ihr abgeurteilten Taten und den Einzel-
strafen aus dem Erkenntnis vom 25. März 2019 eine Gesamtstrafe bilden müs-
sen, weil diese Verurteilung die erste unerledigte Verurteilung ist und sämtliche
der Verurteilung im hiesigen Verfahren begangenen Taten zeitlich davor liegen.

6 Die danach liegenden Erkenntnisse hätten hingegen unberührt bleiben
müssen, da die dort abgeurteilten Taten zeitlich sämtlich nach der Verurteilung
vom 25. März 2019 liegen. Ebenso scheidet eine Einbeziehung der Geldstrafe
wegen einer Tat vom 14. Juni 2018 aus dem Strafbefehl vom 24. April 2019 aus,
da sie bereits erledigt ist. Mit Blick darauf, dass die Vollstreckung im Wege einer
Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt ist, ist insoweit allerdings über einen Härteausgleich
zu befinden.

7 Die Sache bedarf deshalb im Hinblick auf die Gesamtstrafenbildung neuer
Verhandlung und Entscheidung; da auch über einen Härteausgleich zu entschei-

den ist, kommt die Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 1b StPO ins Beschlussverfahren nach §§ 460, 462 StPO nicht in Betracht (vgl. BGH NStZ-RR 2016, 251). Hinsichtlich des im neuen Verfahren zu beachtenden Verschlechterungsverbots nimmt der Senat im Übrigen auf die Antragschrift des Generalbundesanwalts Bezug.

Franke

Krehl

Eschelbach

Meyberg

Schmidt

Vorinstanz:

Landgericht Köln, 30.09.2021 - 960 Js 39/21